

Erläuterung zum Fremdenverkehrsbeitrag

1. Was ist der Fremdenverkehrsbeitrag?

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist eine kommunale Abgabe der Gemeinde. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) ermächtigt Kurorte, Erholungsorte und Fremdenverkehrsgemeinden eine Abgabe zur Förderung des Kurbetriebs oder des Fremdenverkehrs zu erheben.

2. Warum erhebt die Gemeinde Kressbronn a. B. einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Die Gemeinde Kressbronn a. B. trägt jedes Jahr erhebliche Aufwendungen um die bereitgestellte touristische Infrastruktur zu erhalten, zu entwickeln und auszubauen. Hierunter fallen zum Beispiel laufende Kosten der Unterhaltung der baulichen Anlagen (z. B. Bodan-Areal und Uferpromenade, Schlössle-Park, See-Park, Naturstrandbad, Toilettenanlagen, Kiosk am Landesteg, Café im Seegarten, Lände, Spielehäusle), Kosten für das Veranstaltungswesen (z. B. Kindertheater, Radtouren, Gästeführungen, Bauerpfadführungen, Konzerte), Werbung für den Fremdenverkehr (z. B. touristischer Internetauftritt der Gemeinde, Prospekte etc.), Unterhaltung von Wander- und Spazierwegen, aber auch die Säuberung und Pflege des Ortsbildes zählen hierzu. Hierbei werden die Aufwendungen größtenteils bereits über die Erhebung der Kurtaxe gedeckt. Der übrigbleibende Abmangel wird über den Fremdenverkehrsbeitrag refinanziert. Im öffentlichen Abgaberecht gilt dabei der Grundsatz: „Erst der Nutzer, dann der allgemeine Steuerzahler“. Kosten, die dabei nicht von den Nutzerinnen und Nutzern getragen werden, müssen über Steuern oder Abgaben finanziert werden. Natürlich dient die touristische Infrastruktur vorwiegend den Gästen, welche bereits über

die Kurtaxe herangezogen werden. Jedoch zieht die von der Gemeinde bereitgestellte touristische Infrastruktur viele Gäste, Besucher und Ortsfremde an, wodurch auch die örtlichen Unternehmen und Betriebe höhere Umsätze generieren.

3. Vom wem wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Im Gegensatz zur Kurtaxe wird der Fremdenverkehrsbeitrag nicht von Ortsfremden erhoben, sondern nur von Einheimischen, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil durch den Tourismus haben. Abgabepflichtig sind somit natürliche Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und juristische Personen, die im Gemeindegebiet wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus ziehen. Aber auch ein mittelbarer Vorteil reicht für die Abgabepflicht aus, z. B. wenn ein Gewerbetreibender indirekt einen Vorteil hat, durch seinen direkt bevorteilten Kundenkreis. Ebenso ist es nicht zwingend, dass es sich bei der Tätigkeit um eine gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit handelt. So können neben Gewerbetreibenden auch Freiberufler (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Künstler, Steuerberater und Rechtsanwälte) zur Abgabe herangezogen werden.

4. Was ist der Unterschied zwischen Fremdenverkehrsbeitrag und Übernachtungsgeld (Bettengeld)?

Das Übernachtungsgeld, auch Bettengeld genannt, wird nur von Privatzimmervermietern erhoben, die über weniger als neun Betten verfügen. Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich dabei nach den tatsächlichen Übernachtungen und wird vom Amt für Tourismus, Kultur und Marketing über die Meldescheinabrechnung eingezogen. Das Übernachtungsgeld beträgt aktuell pro Übernachtung 0,30 €. Alle Hotels, Gasthöfe und Pensionen sowie Privatzimmervermieter, die mehr als neun Betten haben, gelten als gewerbliche Betriebe und

werden daher über das Sachgebiet Liegenschaften und Steuern der Gemeinde erfasst und bezahlen den Fremdenverkehrsbeitrag. Das Bettengeld wird hierbei nicht zusätzlich zum Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

5. Welcher Personenkreis zählt als ortsfremd?

Ortsfremde sind nicht nur Touristen, sondern auch Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, aber nicht Einwohnerin oder Einwohner und nicht dauerhaft in der Gemeinde beruflich tätig sind. Dies können also auch Tagesausflügler, Pendler oder Personen aus Nachbargemeinden sein.

6. Gibt es Ausnahmen von der Abgabepflicht?

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichem Unternehmen im Wettbewerb stehen.

7. Gibt es die Möglichkeit vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit zu werden, sofern die Umsätze nicht im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen?

Eine Befreiung ist nicht möglich. Maßgeblich für die Abgabepflicht ist, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass ein Betrieb oder Unternehmen von den Aufwendungen der Gemeinde für den Tourismus profitiert. Solange die hergestellten bzw. vertriebenen Produkte und Waren und bzw. oder auch Dienstleistungen im Gemeindegebiet Kressbronn a. B. nachgefragt werden und deren Absatz durch die Aufwendungen der Gemeinde für den Tourismus positiv beeinflusst werden, besteht eine Abgabepflicht. Hier erwachsen dem Betrieb im Ergebnis wirtschaftliche Vorteile.

8. Wie berechnet sich der Fremdenverkehrsbeitrag?

Als Berechnungsgrundlage dient der im Vorjahr erzielte Umsatz ohne Umsatzsteuer. Dieser Nettoumsatz wird mit einem Reingewinnsatz und einem Vorteilssatz multipliziert. Der daraus entstehende Messbetrag wird dann noch mit dem festgelegten Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

a) Reingewinnsatz (Richtsatz)

Die Richtsätze werden vom Bundesministerium der Finanzen, je nach Betriebs-/Gewerbeart, ermittelt und herausgegeben. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat die Richtsätze in der Anlage zur Satzung angefügt und verwendet diese dann um den Reinumsatz zu ermitteln. Gibt es für einen Betrieb z. B. keinen Richtsatz in der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Richtsatzsammlung, so orientiert sich dieser an anderen vergleichbare Betrieben.

b) Vorteilssatz

Der Vorteilssatz ist der Anteil, der dem Betrieb wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus bringt oder bringen könnte. Dieser wird von der Gemeinde im Einzelnen geschätzt, wobei die Gemeinde einen Ermessensspielraum für die Schätzung hat. In die Schätzung fließen unterschiedliche Kriterien ein, wobei insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Lage im Gemeindegebiet zu berücksichtigen sind. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, wie sich die Waren- und Dienstleistungsangebote des jeweiligen Betriebs an Einheimische oder den Tourismus oder beides richten, welche Art von Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, ob besondere Angebote mit Tourismusbezug vorliegen, welchen Umfang die Tätigkeit hat, wie das Einzugsgebiet beurteilt wird und wo der Betrieb im Gemeindegebiet

verortet ist.

c) Hebesatz

Die Festsetzung des Hebesatzes liegt im Ermessen des Gemeinderats. Der Hebesatz muss kalkuliert werden. Aktuell beträgt der Hebesatz 9 %. In der Regel legt die Gemeinde einen niedrigeren Hebesatz fest, als sie nach der Kalkulation dürfte.

Wie wird der Hebesatz kalkuliert?

Der Hebesatz und das Übernachtungsgeld werden zusammen mit der Kurtaxe in einer aufwendigen Kalkulation berechnet. Durch die Kalkulation soll eine gesetzlich verbotene Überdeckung vermieden werden, da die Gemeinde keine Gewinne erwirtschaften darf, sondern lediglich die entstehenden Kosten für die bereitgestellte touristische Infrastruktur decken muss. Größtenteils wird bereits eine Deckung über die Erträge aus der Kurtaxe erreicht. In der Kalkulation werden die Erlöse und Kosten aus den Planzahlen gegenübergestellt. Zudem wird noch ein Einwohnerabschlag vorgenommen, da die bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen nicht ausschließlich von Ortsfremden, sondern auch von Einwohnern genutzt werden. Die Differenz aus Erlösen, Kosten und Einwohnerabschlag wird dann größtenteils über die Kurtaxe gedeckt. Der übrigbleibende Abmangel wird über den Fremdenverkehrsbeitrag refinanziert. Aus den Gesamtkosten werden die Kosten direkt der Kurtaxe oder dem Fremdenverkehrsbeitrag zugeordnet. Die fremdenverkehrsbeitragspflichtigen Kosten werden dann durch den Mittelwert der Messbeträge (Summe der Erträge des Fremdenverkehrsbeitrags dividiert durch den Hebesatz) der letzten drei Jahre dividiert. Daraus resultiert der zulässige Höchstbetrag für den Fremdenverkehrsbeitrag.

Ein Beispiel anhand der Kalkulation von 2020:

Summe der fremdenverkehrsbeitragspflichtigen Kosten	642.266,75 Euro
./. Mittelwert der Messbeträge der letzten drei Jahre	5.130.045 Euro
= Höchstzulässige Hebesatz	12,51 %

D. h. die Gemeinde dürfte laut Kalkulation einen Hebesatz von 12,51 % anwenden. Die Gemeinde hat jedoch nur einen Hebesatz in Höhe von 9 % festgelegt. Trotz Erhebung der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags bleibt also in der Regel nach der Kalkulation ein Abmangel für die Gemeinde bestehen, welcher nicht vollständig gedeckt werden kann. Die Gemeinde betrachtet dies als Wirtschafts- und Tourismusförderung.

d) Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags

Nettoumsatz	x	OFD-Richtsatz	x	Vorteilssatz	=	Messbetrag
Messbetrag	x	Hebesatz	=	Fremdenverkehrsbeitrag		

Beispiel

Ein fiktives Bekleidungsgeschäft hat einen Umsatz i. H. v. 150.000 €. Die OFD-Richtzahl laut Anlage zur Satzung beträgt 10 %. Der Vorteilssatz beträgt 15 % und der Hebesatz 9 %.

Nettoumsatz	x	OFD-Richtsatz	x	Vorteilssatz	=	Messbetrag
150.000 Euro	x	10 %	x	15 %	=	2.250 Euro

Messbetrag	x	Hebesatz	=	Fremdenverkehrsbeitrag
2.250 Euro	x	9 %	=	202,50 Euro

9. Wie wird der Umsatz abgefragt?

Die Gemeinde Kressbronn a. B. schreibt die Abgabepflichtigen Mitte des dritten Quartals mit einem Anhörungsschreiben an und bittet per beiliegendem Rückantwortbogen um Mitteilung des erwirtschafteten Nettoumsatzes. Der Umsatz wird pro Betriebsstätte abgegeben. Wenn an einer Betriebsstätte mehrere Geschäftszweige betrieben werden (z. B. Hotel und Restaurant, Tankstelle und Kiosk), wird für jeden Geschäftszweig eine eigene Umsatzmeldung erforderlich, da sich hier die Richtsätze und die Vorteilssätze unterscheiden können.

10. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das Kalenderjahr erhoben. Daher werden alle Betriebe jährlich angeschrieben und die Umsätze des Vorjahres werden abgefragt.

11. Warum steht auf den Bescheiden der Abrechnungszeitraum des aktuellen Jahres?

Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich immer aus dem Umsatz des Vorjahres (01.01. bis 31.12.). Dieser wird aber erst im darauffolgenden Jahr festgestellt. Die Gemeinde erhebt die Abgaben haushaltswirtschaftlich gesehen im laufenden Jahr, daher wird auf den Bescheiden ein Abrechnungszeitraum ausgewiesen.

12. Was passiert, wenn ein Betrieb die Umsätze nicht mitteilt?

Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Kressbronn a. B. die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Gemeinde schickt hierzu

ein Anhörungsschreiben sowie ein Erinnerungsschreiben mit jeweiliger Rückmeldungsfrist an die Abgabepflichtigen. Sofern noch keine Umsätze zu diesem Zeitpunkt vorliegen, kann der Abgabepflichtige jederzeit eine Fristverlängerung schriftlich beantragen. Sollte die Gemeinde keine Rückmeldung auf das Anhörungsschreiben erhalten oder erhält die Gemeinde unvollständige Unterlagen und bzw. oder Nachweise zurück, ist die Gemeinde Kressbronn a. B. berechtigt, die erforderlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen oder die Abgabermittlung zu schätzen. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

13. Wo sind weitere Informationen zu finden?

Die Satzung zum Fremdenverkehrsbeitrag der Gemeinde Kressbronn a. B. können Sie auf der Homepage der Gemeinde online einsehen.

Kontakt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Gemeinde Kressbronn a. B. gerne zur Verfügung.

Sachgebiet Liegenschaften und Steuern
Amt für Gemeindefinanzen
Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 9662-16
E-Mail: fremdenverkehrsbeitrag@kressbronn.de